

Steuerfallen bei Abschlagszahlungen – Entwarnung

Hinweise für Unternehmer und Unternehmen (04/2016)

SITUATION

In unserer Steuerfalle vom Dezember 2015 hatten wir auf das Thema Abschlagszahlungen hingewiesen. Zur Erinnerung: 2014 hatte der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 14.05.2014, BStBl II S. 698) entschieden, dass bei Planungsleistungen eines Ingenieurs die Gewinnrealisierung bereits eintritt, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlungen entstanden ist. Ging man zunächst von einer Einzelfallentscheidung eines noch dazu missbräuchlichen Falls aus, setzte das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 29.06.2015 nach: So sei dies – also die Gewinnrealisierung – bei allen Abschlagszahlungen nach § 632a BGB der Fall. Das Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich – neben anderen Branchenverbänden – der Auffassung entgegengestellt.

STEUERFALLE

Folgte man der Ansicht des BMF, so würden erfolgsneutrale Anzahlungen in voller Höhe umsatzwirksam. Je langfristiger die Aufträge sind, desto höher wäre der unplanmäßige Ergebniseffekt. Zwar gewährte das BMF-Schreiben eine Verteilungsfrist auf zwei bzw. drei Jahre, das Grundproblem bleibt jedoch bestehen.

ENTWARNUNG UND HINWEIS

Das BMF ist nun – nicht unbedingt wie erwartet, aber zumindest wie erhofft – zurückgerudert: Mit Schreiben vom 15.03.2016 (IV C6 – S 2130/15/10001) wird das o.g. BMF-Schreiben vom 29.06.2015 aufgehoben. Die Anwendung des gleichfalls genannten BFH-Urteils vom 14.05.2014 wird auf den dort entschiedenen Fall beschränkt. Die Realisierung bleibt also auf Abschlagszahlungen beschränkt, die auf Basis von § 8 Abs. 2 HOAI in der

alten Fassung für Leistungen vereinbart werden, die bis zum 17.08.2009 vertraglich vereinbart wurden. Auch in diesen Fällen besteht die Möglichkeit, die Gewinnauswirkungen auf zwei oder drei Wirtschaftsjahre zu verteilen.

Diese – steuerrechtliche – Diskussion hat das Augenmerk auch wieder auf die handelsrechtliche Bilanzierung von Fertigungsaufträgen gelenkt. Gerade bei Unternehmen mit einer langfristigen Fertigung (Hoch- und Tiefbau, Anlagen- oder Spezialmaschinenbau) wird bisweilen die Frage nach der handelsrechtlichen Zulässigkeit einer anteiligen Gewinnrealisierung (Percentage of Completion Methode, kurz PoC) gestellt. Gründe sind die Verstetigung des Erfolgsausweises, die Harmonisierung mit dem Projektcontrolling oder die vereinfachte Überleitung in einen nach IFRS aufgestellten Konzernabschluss.

Unstrittig ist, dass dies gegen das Realisationsprinzip verstößt; unstrittig ist allerdings auch, dass § 252 Abs. 2 HGB eine Abweichung davon in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Teile des Schrifttums erkennen daher die Zulässigkeit der PoC-Methode unter engen Voraussetzungen an (u.a., dass die mehrperiodige Fertigung einen wesentlichen Teil der Unternehmenstätigkeit darstellt, eine Abgrenzung der Teilleitungen möglich ist, der Gewinn sicher ermittelt werden kann und keine Risiken das erwartete Ergebnis wesentlich beeinflussen). Dies setzt insgesamt ein ausgebautes und verlässliches Projektcontrolling voraus. Der Übergang auf die PoC-Methode sollte durchdacht und überlegt sein. Die frühzeitige Abstimmung des Methodenwechsels mit dem Abschlussprüfer empfiehlt sich, auch mögliche steuerliche Folgen sind zu beachten.

Lassen Sie sich zum Thema Gewinnrealisierung bei Fertigungsaufträgen fachkundig und umfassend beraten. Bei Fragen zu diesem Thema sind wir gerne für Sie da!

DR. HÜTTCHE + PARTNER

Partnerschaftsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB

E-Mail: info@huettche-partner.de
Website: www.huettche-partner.de

Eintragung im Partnerschaftsregister
Registergericht: Amtsgericht Jena
Registerzeichen: PR 100057

Büro Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 90
99084 Erfurt

Tel.: +49 361 600390-0
Fax: +49 361 600390-6

Anja Münch
Steuerberaterin

Prof. Dr. Ulrich Moser
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)

Büro Konstanz

Felix-Wankel-Straße 2
78467 Konstanz

Tel.: +49 7531 98221-0
Fax: +49 7531 9822-98

Prof. Dr. Tobias Hüttche
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)